

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)**

Berlin, 24. Juli 2023

Kinder- und Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefährdungen geschützt und befähigt werden, Gefährdungen zu bewältigen und bewusst und kritisch damit umzugehen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) vertritt den präventiven, erzieherischen und den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen und zu stärken. Als eingetragener Verein setzt sie sich seit mehr als 70 Jahren für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein. In und mit ihren Gremien bietet sie ein Forum für die politische und gesellschaftliche Meinungs- und Willensbildung.

Die BAJ setzt sich für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein, vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und regt Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes an. Sie klärt über Gesetze und Vorschriften auf, informiert pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen sowie Erziehungsberechtigte, führt öffentliche Kampagnen durch, z.B. *Jugendschutz-aktiv*, *Jugendschutz wir halten uns daran!* und den *Jugendschutzparcours* und begleitet so aktiv den gesellschaftlichen und politischen Wandel in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Der erste Konsum von Alkohol, Tabak oder Cannabis findet häufig schon im Jugendalter statt. Hier bietet sich eine erste Möglichkeit, Einfluss auf gesundheitsrelevante Einstellungen und Verhaltensweisen mit Blick auf den Substanzkonsum zu nehmen. Cannabiskonsum, ebenso wie der Konsum von Alkohol und Zigaretten, Wasserpfeifen, E-Zigaretten, E-Shishas und Tabakerhitzern, kann die Gesundheit junger Menschen schädigen, da der Wachstums- und Reifeprozess noch nicht abgeschlossen ist. Die Prävention des Substanzkonsums und -missbrauchs ist daher eines der vorrangigen Ziele des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Diskussion um die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken, so der ursprüngliche Titel, hat die BAJ bereits seit Herbst 2021 intensiv verfolgt und sie hat sich im November 2021 in einer ersten Stellungnahme (<https://www.bag-jugendschutz.de/de/stellungnahmen>) hierzu geäußert. Seitdem haben wir u.a. an Hearings des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung teilgenommen und dort die Sicht des Kinder- und Jugendschutzes vertreten.

Zum vorliegenden Referentenentwurf nimmt der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. folgendermaßen Stellung:

## Kein Cannabisgesetz ohne Ausweitung und Verankerung der Prävention im Jugendschutz!

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) Stellung nehmen zu können. Wir verstehen unsere Anmerkungen dabei als konstruktiven Beitrag für einen zeitgemäßen und effektiven Jugendschutz. Die BAJ begrüßt das Ziel, im Rahmen des geplanten Cannabisgesetzes zu einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz beizutragen, indem beispielsweise Aufklärungs- und Präventionsangebote ausgebaut werden sollen.

Wenngleich der Konsum von Cannabis auch bisher schon für unter 18-Jährige verboten war, zeigt die Drogenaffinitätsstudie (Orth/Merkel 2022: Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends. BZgA-Forschungsbericht) aus dem Jahr 2021, dass 9,3% der 12- bis 17-Jährigen, schon einmal im Leben Cannabis konsumiert zu haben. Bei 7,6% lag der letzte Konsum nicht länger als zwölf Monate zurück. 3,5% aller Jugendlichen hatten in den letzten 30 Tagen vor der Befragung Cannabis konsumiert. Der Anteil der Jugendlichen mit regelmäßigem Cannabiskonsum, das heißt mehr als zehnmal in den letzten zwölf Monaten, betrug 1,6%. Von den 18- bis 25-Jährigen verfügten mit einer Lebenszeitprävalenz von 50,8% die Hälfte über eigene Konsumerfahrung. 25,0% hatte in den letzten zwölf Monaten Cannabis konsumiert. Diese Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit und den hohen Stellenwert, den die Cannabisprävention zukünftig einnehmen muss.

In der Präambel des Gesetzentwurfs wird betont, dass das Gesetz darauf abzielt, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Diese Zielsetzung wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz begrüßt, da mit dem anvisierten Paradigmenwechsel die Bedeutung einer zielorientierten Prävention aus Sicht des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes deutlich zunimmt.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes äußert sich die BAJ folgendermaßen:

### Prävention

Zu den Kernaufgaben des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 14 SGB VIII) zählt die Suchtprävention. Durch den pädagogischen Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat die Kinder- und Jugendhilfe stets Angebote zur Alkohol- und Tabakprävention sowie zur Prävention illegaler Drogen entwickelt. Deshalb sprechen wir uns auch deutlich für eine eindeutige Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe in den **§ 8 Suchtprävention** aus. Maßnahmen der Prävention dürfen nicht ausschließlich in der Suchthilfe bzw. bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angesiedelt werden. Der **§ 14 im Achten Buch Sozialgesetzbuch** verweist auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der junge Menschen befähigen soll, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Deshalb halten wir eine Verknüpfung von gesundheitsbezogener Prävention und Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendliche, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte adressiert, für erforderlich. Hierfür müssen Mittel zur Aufklärung

und Prävention für Länder und Kommunen langfristig zur Verfügung gestellt werden. Denn Suchtprävention im Kontext des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist vor Ort zu leisten – und nicht in einer Bundesbehörde.

Ein weiterer Aspekt der Prävention bezieht sich im **§ 23 Abs. 4 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen (Abschnitt 4 Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen)** auf die sog. Präventionsbeauftragten. Diese sollen Kenntnisse im Rahmen der Teilnahme an Suchtpräventionsschulungen zu Cannabis bei den Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erwerben. Wobei die Curricula der Schulungen von den ausrichtenden Einrichtungen erstellt werden sollen. Die BAJ spricht sich dafür aus, dass Schulungen sowie Aus- und Fortbildung von Präventionsbeauftragten grundlegende (Qualitäts-)Kriterien erfüllen sollten, die vorab als Standards festgelegt werden. Die Curricula und die Jugendschutzkonzepte sollten vergleichbar sein. Dies würde auch für die Anbauvereinigungen eine Erleichterung bedeuten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die langjährig gewachsene Fachkompetenz der Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz (<https://www.jugendschutzlandesstellen.de/>) hin.

Im Rahmen der Verhältnisprävention erscheint die Verankerung eines **allgemeinen Werbe- und Sponsoringverbotes für Cannabis im § 6**, als auch für die neu zu gründenden Anbauvereinigungen positiv. Jedoch sollten die Entwicklungen und Darstellungen im Social-Media-Bereich ebenfalls berücksichtigt werden. Auch hier kommt Institutionen des Jugendmedienschutzes eine zentrale Aufgabe zu.

Die anvisierte **Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes im Artikel 6** befürwortet die BAJ ausdrücklich. Eine vergleichbare Forderung mit Blick auf das Rauchen von Tabak und Nikotin in Autos, wenn Kinder und Schwangere mitfahren, hat die BAJ bereits vor Jahren gefordert. Eine Ausweitung des Nichtraucherschutzes auf alle Varianten des Cannabiskonsums (Joint, elektronische Zigaretten, Geräte zur Verdampfung von Cannabisprodukten) ist dabei zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang befürwortet die BAJ auch den Auf- bzw. Ausbau des sogenannten **Drug-Checking**. Hierzu wurden bundesweite Regelungen zu Drug-Checking-Modellen im Juni vom Deutschen Bundestag beschlossen. Damit werden Konsumierende, auch konsumierende Jugendliche, besser vor gefährlichen Substanzen geschützt, die Drogen beigemischt sein könnten. Parallel dazu muss auch der Konsum von Alkohol und Tabak sowie der sogenannte Mischkonsum bei jungen Menschen im Blick behalten werden.

## **Konsumverbot/ Konsum in der Öffentlichkeit**

Das im **§ 5 Abs. 1** ausgesprochene Konsumverbot für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 3 CanG. Ziel muss es sein, den bereits real vorhandenen Cannabiskonsum junger Menschen zu reduzieren.

Konsistente Regelungen z.B. durch die **Aufnahme ins JuSchG** wären sinnvoll. Unter dem Stichwort „Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz“ wäre eine Aufnahme in das JuSchG wünschenswert. Eine zusätzliche Verankerung im Abschnitt 2 „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) analog zum § 9 Alkoholische Getränke und § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren wäre z.B. mit einem neuen § 9a Cannabis / Cannabisprodukte sinnvoll. Das Jugendschutzgesetz ist in der breiten Öffentlichkeit, bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, aber auch den Gewerbetrei-

benden bekannt und anerkannt. Zielsetzung des JuSchG im Abschnitt 2 ist es Kinder und Jugendliche vor gesundheitsgefährdenden Substanzen zu schützen und ihnen ein gutes und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Erwachsene, die Cannabis an Minderjährige weitergeben – perspektivisch auch im Rahmen der anvisierten Modellprojekte – wären damit adressiert. Verstöße gegen das Verbot einer Abgabe an Minderjährige würden dann auch über das JuSchG gesetzlich geregelt und sanktioniert.

Das im **§ 5 Abs. 2** verankerte **Konsumverbot in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen (Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention)**, hält die BAJ für sinnvoll und wichtig. Hierzu bedarf es u.a. einer verstärkten Aufklärung und Information für Erwachsene über die gesundheitlichen Gefährdungen des Passivkonsums, eine falsche Vorbildfunktion und generell einer damit verbundenen Verharmlosung. Die Regelung, dass der Cannabiskonsum an Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, verboten wird, hält die BAJ darüber hinaus für sinnvoll. Durch eine Beschränkung des Konsums im öffentlichen Raum könnten Konsumanreize für sie reduziert werden.

Gleichzeitig weist die BAJ aber auf die (fehlende) Praktikabilität von Kontrollen für die Polizei- und Ordnungsbehörden hin, die als schwierig eingeschätzt werden z.B. bei der „**Schutzzone**“ von 200 Metern um Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die Tatsache, dass Cannabis in verschiedenen Formen konsumiert werden kann, dürfte die Kontrollproblematik in Fußgängerzonen zusätzlich erschweren.

Generell spricht sich die BAJ auch perspektivisch für ein Verbot von **Edibles** in jeglicher Form aus (Kekse, Popcorn, Brownies, Tee, Gummibärchen). Erfahrungen aus anderen Ländern verweisen auf die damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen – besonders von Kleinkindern.

Die Neuregelung der sog. **Frühinterventionsprogramme für Jugendliche im § 7** ist gegenüber den früheren Vorschlägen der Eckpunkte des 2-Säulen-Modells eine weitaus angemessenere Interventionsmaßnahme. Dennoch verweist die BAJ auf die Tatsache, dass das Jugendamt nicht zu einem ausführenden Organ werden sollte. Die geplante Regelung, wonach „das Jugendamt oder eine andere zuständige Behörde den Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die gegen das Verbot nach § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 verstoßen, die Teilnahme der oder des Jugendlichen an geeigneten Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen anbieten“, kann die BAJ nachvollziehen. Da Jugendliche, die Cannabis besitzen und konsumieren, weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat begehen, votieren wir dafür, nicht nur den Personensorgeberechtigten, sondern auch den Jugendlichen das Angebot einer **freiwilligen Beratung** zu machen.

Dabei sollten sich die Maßnahmen der Frühintervention und Prävention nicht ausschließlich auf die Angebote der Suchthilfe beziehen. Die im Rahmen der **Kinder- und Jugendhilfe** liegenden Möglichkeiten, die durch einen pädagogischen Zugang zu den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen gegeben sind, sollten genutzt werden. Auch schulische Angebote zur Suchtprävention sind flächendeckend zu verankern. Hierzu bedarf es jedoch einer umfassenden Aus- und Fortbildungsinitiative. Beratungs- und Therapieangebote für betroffene Kinder und Jugendliche sowie Angebote der selektiven und indizierten Prävention sind parallel dazu zwingend auszubauen. Die hierzu vorgesehenen einmaligen zusätzlichen Ausgaben für den Bundeshaushalt im Jahr 2024 in Höhe von 6.000.000 Euro sind dabei sowohl zur Förderung innerhalb der Suchthilfe (über das BMG) als auch in der Kinder- und Jugendhilfe (über das BMFSFJ) vorzuhalten.

Die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Interventionen durch die **Familiengerichte gemäß § 1666 BGB** stellen sicher eine letzte Maßnahme im Falle einer konkreten Kindeswohlgefährdung dar.

Als Maßnahme zur verpflichtenden Teilnahme junger Menschen an pädagogischen Programmen erscheint dieses Instrument unverhältnismäßig.

## **Strafbarkeit / Entkriminalisierung**

Die anvisierte **Entkriminalisierung** als ein Ziel der Legalisierung ist aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes zu begrüßen. Da es sich beim Cannabiskonsum Jugendlicher oftmals eher um einen Probier- bzw. gelegentlichen Konsum handelt, stellen die Entkriminalisierung des Besitzes und Konsums und die Streichung einer Eintragung im Bundeszentralregister (**§ 45 Tilgungsfähige Eintragungen im Bundeszentralregister, Abschnitt 5 Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister**) wichtige Aspekte dar.

Wir begrüßen, dass bei Verstößen gegen die Verbote nach § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 bis zu der in § 3 Absatz 1 festgelegten **Höchstgrenze von 25 Gramm** Cannabis nach der Neuregelung fortan keine ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktionen für Jugendliche vorgesehen sind.

## **Jugendschutz-Kontrollen**

Ein wichtiger Aspekt im Jugendschutz ist die Kontrolle der gesetzlichen Regelungen. Die BAJ sieht daher beim sogenannten Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen das Problem der Kontrollierbarkeit, da diese im privaten Raum erfolgen. Bei dem im **§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum des Kapitels 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum** genannten straffreien Eigenanbau im privaten Raum sieht die BAJ vorrangig ein Problem bei der Kontrolle und dem Schutz der dort lebenden Kinder und Jugendlichen.

Mit Blick auf den **§ 10 Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau zum Eigenkonsum**, stellt sich auch das Problem des Passivrauchens, des falschen Vorbildverhaltens und der Verharmlosung des Cannabiskonsums bei cannabiskonsumierenden Erziehungsberechtigten und Erwachsenen, denen der Konsum mittels Weitergabe in den privaten Räumlichkeiten erlaubt ist. Das primäre Ziel, Kinder und Jugendliche konsequent vor dem Zugriff zu schützen, z.B. durch Grow-Boxen oder kindersichere Behältnisse, sowie Lüftungs- oder Luftfilteranlagen beim Nachbarschaftsschutz erscheinen schwer kontrollierbar. Hier sollten auch diejenigen Kinder im Blick behalten werden, die in Haushalten mit cannabiskonsumierenden Eltern aufwachsen. Studien zeigen für diese Kinder ein erhöhtes Risiko, später selbst eine Suchterkrankung zu entwickeln.

Auch die Kontrolle des im **§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis (Abschnitt 3 Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen)** vorgeschriebenen maximalen THC-Gehalt von zehn Prozent und der Abgabe von höchstens 30 Gramm Cannabis pro Monat an Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren erscheint für die zuständigen Behörden schwierig zu kontrollieren.

Die Entstehung eines sog. „**grauen Marktes**“, der Durchreichungen ermöglicht und eine höhere subjektive Verfügbarkeit im öffentlichen Raum bietet, muss verhindert werden, da unter 18-Jährige dort leichter an Cannabis gelangen können.

## Perspektiven

Zusammenfassend stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. fest, dass das Gesetz den Kinder- und Jugendschutz nicht verschlechtert. Voraussagen über einen möglichen Anstieg des Konsums bei Jugendlichen sind derzeit nicht valide zu treffen – können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der mit der Änderung der gesetzlichen Grundlage – bisher verboten für alle, dann erlaubt für Erwachsene – verbundene Paradigmenwechsel muss in der Prävention durch die (Weiter-)Entwicklung der Angebote zur Cannabisprävention aufgegriffen und finanziert werden. Wir fordern, dass Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Cannabisprävention gesetzlich verankert werden. Dabei sollen Angebote für junge Menschen, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte entwickelt und umgesetzt werden.

Parallel zum Ausbau und der Finanzierung der Prävention, bedarf es eines flächendeckenden Auf- und Ausbaus von Beratungs- und Therapieangeboten für junge Menschen mit Risikokonsum. Eine Kooperation zwischen der Suchthilfe und der Kinder- und Jugendhilfe ist zu befördern. Schulen sind als zentraler Lebensort junger Menschen in die konzeptionellen Überlegungen einzubeziehen.

Die Weiterentwicklung des Gesetzes im Rahmen der geplanten Evaluation bietet Spielraum für Änderungen. Parallel hierzu bedarf es einer kontinuierlichen Forschung zu den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen des Cannabiskonsums bei Kindern und Jugendlichen sowie den Risikofaktoren für die Entwicklung eines problematischen Konsums.

Eine notwendige Klärung der neuen Regelungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie Fragen zu den Auswirkungen auf die Einrichtungen und Strukturen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit, zum Umgang mit Cannabiskonsum in Jugendfreizeiten, Jugendzentren und der stationären Kinder- und Jugendhilfe und der Aus- und Fortbildung von Fachkräften sind zeitnah zu klären. Entsprechende Angebote müssen entwickelt werden.

Im Rahmen der Legalisierung des Cannabiskonsums bei Erwachsenen muss ein effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet sein. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 14 SGB VIII sind auszuweiten, langfristig sicherzustellen und ausreichend zu finanzieren. Prävention, niedrigschwellige Beratungs- und Therapieangebote sowie eine sichere Finanzierung bilden die 3-Säulen einer zukünftigen Cannabisprävention. Darüber hinaus bietet ein Policy-Mix aus Verhaltens- und Verhältnisprävention die Grundlage für einen erfolgreichen Kinder- und Jugendschutz – auch bei der Freigabe von Cannabis!

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz bringt sich mit ihrer Expertise gerne in den weiteren Diskussionsprozess ein.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.  
Mühlendamm 3  
10178 Berlin  
[www.bag-jugendschutz](http://www.bag-jugendschutz)  
[info@bag-jugendschutz.de](mailto:info@bag-jugendschutz.de)